

KREISE UND LANDGERICHTE ZU JAHRESENDE 1817

(Karte F 11)

von FRIDOLIN DÖRRER

Die Karte zeigt die staatliche Verwaltungsgliederung des Landes Tirol zu Jahresende 1817, nämlich die Kreise und die Landgerichte bzw. Sprengel der Magistrate. Von den Nachbarländern, das sind die Staaten Bayern und Schweiz und die österreichischen Länder Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Venetien und Lombardie, sind nur die Staats- bzw. Landesgrenzen eingezeichnet.

Bei der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich 1813/14 (Vils und die einstigen salzburgischen Gerichte im Ziller- und Brixental 1816) fanden die österreichischen Behörden die auf Kartenblatt F 10 des Tirol-Atlas dargestellte Verwaltungseinteilung vor. Während das auf französischem Recht basierende Verwaltungsschema in den Landesteilen, welche 1810 - 1813 den Illyrischen Provinzen oder dem Königreich Italien angehört hatten, mit dem österreichischen nicht in Einklang zu bringen war, wäre das bei den Landgerichten des bis 1814 bayerischen Landesteils durchaus der Fall gewesen. Abgesehen davon, dass einige der bayerischen Landgerichte etwas zu groß geraten waren, stellten diese doch gegenüber der in Tirol vor 1806 bestandenen Gerichtsverfassung einen bedeutenden Fortschritt im Sinne einer modernen staatlichen Verwaltung dar. Die einstigen enormen Größenunterschiede - von wenigen übergroßen Gerichten, deren Fläche fast einem heutigen politischen Bezirk (Bezirkshauptmannschaft) entsprach, bis hinab zu winzigen Burgfrieden mit nur drei bewohnten Gebäuden - waren beseitigt, die Sprengel zweckmäßig abgegrenzt. Die Finanzverwaltung war von der politischen und der Rechtpflege gesondert, die Kriminalgerichtsbarkeit eigenen Instanzen zugewiesen. Vor allem aber wurden sämtliche Agenden von unmittelbar staatlichen Organen besorgt.

Dies alles waren Ziele, die seit Jahrzehnten auch der österreichische Staat anstrehte, doch noch nicht oder nur bruchstücksweise zu verwirklichen imstande gewesen war. Es hätte also nahegelegen, die bayerische Gerichtsorganisation zu übernehmen und auf das ganze Land auszudehnen. Doch der rechtsstaatliche, legitimistische Grundsatz und die Unmöglichkeit des durch harte Kriegs- und Notjahre verarmten Staates, die früheren Gerichtsinhaber finanziell zu entschädigen, zwangen dazu, im Prinzip den vorbayerischen Zustand wieder herzustellen.

Es geschah das allerdings mit Einschränkungen, und die Tendenz, zu einer verbesserten, den oben skizzierten Zielvorstellungen entsprechender Gerichtseinteilung zu gelangen, ist unverkennbar. Die einstigen Patrimonialgerichte wurden ihren seinerzeitigen Inhabern wieder angeboten; doch die für den Fall einer Wiederübernahme ihnen auferlegten erheblichen Verpflichtungen (ausgebildetes Gerichtspersonal u. a.) bewirkten, dass nicht wenige „Dynasten“ freiwillig darauf verzichteten oder der Zusammenlegung ihrer Sprengel mit anderen zustimmten. So verschwanden mit Ausnahme des der Trostburg sämtliche einstigen Burgfrieden und anderen Zwergsprengel. Kollmann scheint nur mehr in der Karte wegen seiner räumlichen Trennung vom Landgericht Klausen ein solcher zu sein, wurde aber tatsächlich diesem integriert. Verschwunden sind auch fast alle klösterlichen Hofmarken (Wilten, Stams, Marienberg). Nur der Prälat von Neustift behielt die Gerichtsbarkeit über seinen kleinen, räumlich zweigeteilten Sprengel (Neustift und Riol). Dass die schon 1803 säkularisierten weltlichen Rechte der Fürstbischöfe und ihrer Domkapitel ebenso wie jene aufgehobener Klöster (Frauenchiemsee, Rott und alle schon von Kaiser Joseph II. aufgehobenen) nicht wiederhergestellt wurden, versteht sich von selbst. Auch die Gerichtsbarkeit der Städte und Märkte wurde nicht reaktiviert. Damit entfiel auch deren Jurisdiktion über entferntere Sprengel (Markt Matrei über Obernberg, Stadt Bozen über das Gericht Karneid, Stadt Rovereto über die weitere Umgebung

einschließlich der Täler Terragnolo und Vallarsa). Nur den Magistraten der vier größten Städte des Landes, die zugleich auch Sitze der Collegialgerichte wurden - Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto -, wurde politische Verwaltung, doch keine Gerichtsbarkeit überlassen: in Innsbruck nur im engsten Stadtbereich, in den drei anderen Fällen auch in der Umgebung (doch nicht mehr im Umfange wie bis 1806). Hinweggefegt blieb auch der in wenigen ländlichen Gerichten einst bestandene Einfluss der Gerichtsinsassen (bis 1806 in Ehrenberg, Aschau, Landeck, Ischgl, Galtür, Passeier und Ampezzo). Keine Schwierigkeit bereitete die fallweise Zusammenlegung landesfürstlicher Gerichte.

Nachdem auf solche Weise bereits zahlreiche einstige Sprengel ausgeschieden waren, erfolgte mit kaiserlichem Patent vom 14. März 1817 die Organisierung der Landgerichte in ganz Tirol und Vorarlberg (Provinzialgesetzesammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1817, Band 4/1, Innsbruck 1824, Nr. 51, 165-250). Gleichzeitig wurde die ab 1784 von Kaiser Joseph II. erlassene Jurisdiktions-Norm für Tirol und Vorarlberg wieder verlautbart (ebd. S. 251-272). Die neue Gerichtsverfassung trat mit 1. Mai 1817 in Kraft.

Tirol (einschließlich Welschtirol) wurde zufolge dieses Patents in 99 Verwaltungssprengel gegliedert (dazu kamen noch 7 in Vorarlberg, die jedoch hier außer Betracht bleiben). Davon wurden 95 von sogenannten „gemischten Gerichten“ verwaltet, denen zugleich Gerichtsbarkeit und politische Verwaltung oblag. Sie trugen einheitlich den Titel „Landgericht“ (auch die Patrimonialgericht). In den vier Sprengeln von Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto wurde die politische Verwaltung den städtischen Magistraten eingeräumt (die allerdings erst etwas später organisiert wurden: Innsbruck 11. 11. 1820, Bozen 25. 2. 1821, Rovereto 28. 1. 1823, Trient 22. 11. 1825), wogegen die Gerichtsbarkeit den dortigen Collegialgerichten zustand. Diese judizierten somit in diesen Sprengeln auch in erster Instanz, sonst für den betreffenden Kreis (Trient, Rovereto) oder für zwei Kreise (Bozen für die beiden Deutsch-Südtiroler Kreise, Innsbruck für die beiden Nordtiroler Kreise) als Gerichtshöfe zweiter Instanz. Sie waren selbstverständlich landesfürstlich.

Von den 95 Landgerichten waren 44 landesfürstliche, 51 Patrimonialgerichte. Zählt man zu jenen die 4 Magistratssprengel, so überwogen die in Händen von Dynasten befindlichen Gerichte an Zahl nur geringfügig die 48 landesfürstlichen. Flächenmäßig hielten sie sich etwa die Waage. In den einzelnen Kreisen variierte jedoch das Verhältnis ebenso wie die Gesamtzahl der Gerichte:

Kreis Oberinntal	9 Gerichte:	4 landesfürstl.,	5 patrimoniale
Kreis Unterinntal	17 Gerichte:	11 landesfürstl.,	6 patrimoniale
Kreis Pustertal	15 Gerichte:	8 landesfürstl.,	7 patrimoniale
Kreis An der Etsch	23 Gerichte:	7 landesfürstl.,	16 patrimoniale
Kreis Trient	21 Gerichte:	10 landesfürstl.,	11 patrimoniale
Kreis Rovereto	14 Gerichte:	8 landesfürstl.,	6 patrimoniale

Die Patrimonialgerichte waren 1817 im Besitz folgender Dynasten (Gemeinsamer Besitz ist hier entsprechend der Zahl der Teilhaber mit $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{3}$ ausgewiesen): 5½ Landgerichte besaßen die Grafen Wolkenstein, je 4 die Grafen Trapp und Zenobio, je 3 die Grafen Lodron und Thun sowie die Freiherren von Sternbach, 2½ die Grafen Spaur, je 2 die Grafen Castelbarco, Künigl, Tannenberg und Welsberg, je 1½ die Grafen Ferrari und Giovanelli, je 1 Landgericht die Fürsten Auersperg und Lamberg, die Grafen Arco, Arz (eine geborene Wolkenstein), Brandis, Firmian, Hendl, Khuen, Prato, Sarnthein, die Freiherrn Fedrigazzi und Lochau und der Prälat von Neustift, nur $\frac{1}{2}$ die Grafen Sarazini, Freiherren von Buffa und Dr. Stifler, je $\frac{1}{3}$ eine Witwe von Giovanelli und Herr von Remich. Unter den 31 Dynastengeschletern überwogen mit 21 die gräflichen.

Die Rückgabe so vieler Gerichte an Dynasten hatte zur Folge, dass 1817 in weiten Teilen des Landes noch keine großzügige Sprengelabgrenzung möglich war. So kehrten zwar historisch begründete, doch unzweckmäßige Zusammenhänge wieder, etwa die Zuordnung von Udersn und Ried zum Gericht Rottenburg oder die arge gerichtliche Zersplitterung des Nonsberges. Eines der räumlichen Kuriosa war das landesfürstliche Landgericht Matrei, dem alles im Wipp- und Stubaital zufiel, was nicht patrimonial war, also ein Teil von Matrei, Obernberg, Ellbögen und Stubai. Als

Landgericht Karneid mit dem Sitz in Bozen wurden alle landesfürstlichen Sprengel im Umkreis des Magistratsdistriktes Bozen zusammengefaßt (Karneid, Wangen, Jenesien, Mölten). Auch das Landgericht Rovereto war durch den Magistratssprengel räumlich dreigeteilt. Ebenso vielgliedrige Gegenstücke patrimonialer Art waren etwa die Landgerichte Spor, Thun und Castelfondo. Die Reihe solcher Beispiele ließe sich noch lange fortführen. In manchen Fällen hatte man dadurch vereinfacht, dass kleine landesfürstliche Sprengel größeren Patrimonialgerichten überlassen worden waren. So der Burgfrieden Reifenstein dem freiherrlich Sternbachischen Gericht Sterzing, die ehemalige Hofmark Marienberg dem Landgericht Glurns der Grafen Trapp, die ehemalige Hofmark Stams und der landesfürstliche Burgfrieden Rofen dem Landgericht Petersberg der Grafen Wolkenstein. Hiezu ist auch zu zählen, dass die Verwaltung des landesfürstlichen Gerichts Pillersee, in der Karte noch mit dem 1817 festgelegten Hauptort St. Ulrich eingezeichnet, schon sehr bald (1819) dem Patrimonialgericht Kitzbühel überlassen worden ist, was faktisch (wenn auch nicht rechtlich) einer Vereinigung beider Landgerichte gleichkam.

Da die Rückgabe der als solche reaktivierten Patrimonialgerichte im 1805 bestandenen Umfang erfolgte, wurden eine Reihe inzwischen eingetretener Grenzbereinigungen rückgängig gemacht: so kam Hintertux wieder zu Steinach, Vent zu Kastelbell usw. Besonders groteske Folgen ergab die Wiederherstellung der Patrimonialgerichte im italienischen Landesteil: Castelfondo (Graf Thun) erhielt wieder den Streubesitz am Nonsberg westlich von Kaltern (vgl. meine Zusammenstellung in: Tiroler Heimat 22, 1958, S. 97 f.), Castellano (Graf Lodron) und Nomi (Freiherr von Fedrigazzi) jeweils die Jurisdiktion über seine einstigen Höfe und Güter im anderen Landgericht. In allen diesen Fällen handelt es sich um so winzige Enklaven, dass sie auf der Karte nicht darstellbar sind. Dagegen wurde der durch die Säkularisation landesfürstlich gewordene einstige Brixner Streubesitz im Pustertal (vgl. ebd. S. 129 f.) nicht mehr als solcher wiederhergestellt, sondern stillschweigend dem, jeweils umgebenden Patrimonialgericht überlassen. Hier hatten somit die bayerischen Verfügungen Bestand. Auch am Sulzberg (Landgericht Malè), in Judikarien (Landgerichte Stenico, Tione und Condino) und im Raum um Trient (Landgerichte Vezzano und Civezzano) sind die erstmals von der bayerischen Verwaltung 1807/08 eingeführten Neuerungen nicht wirkungslos geblieben.

Die Namen der Landgerichte waren 1817 größtenteils langatmig und vielgliedrig, weil alle historischen Sprengel, aus denen sie sich zusammensetzten, angeführt wurden (z. B. „Kastelruth nebst Aichach, Salegg und Hauenstein“ oder „Windisch-Matrei, Kals, Virgen und beide Defereggen“). Schon sehr bald setzte sich aber auch im amtlichen Gebrauch ein Hauptname durch. Der „Schematismus der Provinz Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1819“ nennt in fast allen Fällen nur mehr diesen. Unsere Karte musste sich, um nicht überladen zu werden, auch auf den Hauptnamen beschränken. Dasselbe gilt von den amtlich gleichfalls meist mehrgliedrigen Kreisnamen. Während 1806 - 1814 alle Gerichts- und Verwaltungssprengel nach ihrem Hauptort benannt waren - die einzige scheinbare Ausnahme bildete 1806 - 1810 das Landgericht Fürstenburg (Vgl. ebd. S. 94) - wurden 1817 in sehr vielen Fällen wieder historische, von Burgen abgeleitete Gerichtsnamen reaktiviert (Laudegg, Ehrenberg, Petersberg, usw.). Für die Gerichte im italienischen Landesteil verwendeten auch die deutschen Oberbehörden in Innsbruck (Gubernium, Finanzdirektion, Appellationsgericht usw.) und in Wien (Hofkanzlei, Hofkammer usw.) in der Regel die italienische Namensform. Nur für Königsberg, Trient, Primör und Ledertal war die deutsche gebräuchlich (so auch im Provinzialgesetzblatt und in den amtlichen Schematismen). Die Gerichte Ampezzo, Buchenstein, Fassa, Cavalese, Cles usw. werden stets so bezeichnet. Die einst dominanten Tal- bzw. Gegendnamen Fleims, Nonsberg, Sulzberg und Judikarien sind als amtliche Sprengelnamen verschwunden. Mehrfach vorkommende Ortsnamen (Zell, Pieve, Fiera usw.) trugen damals durchwegs noch nicht die heutigen lagebezeichnenden Beifügungen („am Ziller“, „di Ledro“, „die Livinallongo“, „di Primiero“ usw.).

Zur Kreiseinteilung darf ich auf meine Ausführungen in den Tiroler Wirtschaftsstudien 26 (Franz-Huter-Festschrift 1969), S. 25-68, bes. 59 ff., verweisen. Alle Kreishauptorte und die Landeshauptstadt, die in den meisten Belangen keinem Kreisamt unterstand, waren zugleich Sitz eines Landgerichts (Imst, Schwaz, Bruneck) oder eines Magistrats und Collegialgerichts

(Innsbruck, Bozen, Trient, Rovereto). Bozen und Rovereto beherbergten außerdem das Landgericht der weiteren Umgebung (Karneid bzw. Ldg. Rovereto). Bei Inkrafttreten des Organisierungspatentes 1817 war auch der Sitz des Landgerichts Sonnenburg in Innsbruck; doch wurde er noch im selben Jahr nach Wilten verlegt.

Angemerkt sei noch, dass die oben zitierte Provinzial-Gesetzsammlung 1817 eine aussagereiche Tabelle enthält. Sie weist in deutscher und italienischer Sprache jeweils den Kreis, den vollständigen Gerichtsnamen, den oder die Gerichtsinhaber, den Sitz des Gerichtes und die ihm zugehörigen Gemeinden und Ortschaften auf, wobei nicht selten auch kleine Siedlungen angeführt werden. Da die Reorganisation der Gemeinden zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war, sind diese allerdings leider nicht als solche gekennzeichnet.